

## Unser Verein

### Satzung

Satzung  
des Schützenbundes "Oberbarnim" Finow / Heegermühle Anno 1872  
e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Schützenbund führt den Namen Schützenbund „Oberbarnim“ Finow / Heegermühle Anno 1872 e.V.
2. Der Schützenbund "Oberbarnim" Finow/ Heegermühle Anno 1872 e.V. hat seinen Sitz in Eberswalde.
3. Der Schützenbund „Oberbarnim“ Finow/ Heegermühle Anno 1872 e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder unter dem Aktenzeichen VR 1980 FF registriert.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

Der Schützenbund „Oberbarnim“ Finow/ Heegermühle Anno 1872 e.V. ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel der schießsportlichen Betätigung in vereinsinternen und überregionalen Wettkämpfen, der Wahrung, Pflege und Erforschung historischer Traditionen des deutschen Volkes auf dem Gebiet des Militärwesens und des kulturellen Erbes. Zu diesem Zweck bildet der Schützenverein seine Mitglieder im sportlichen Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung von Schießsportveranstaltungen und pflegt die sportliche Kameradschaft. Innerhalb des Vereins können Sektionen für die Ausübung spezifischer Sportarten gebildet werden. Die Einzelkonditionen der Sportsektion werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 3 Organe

Die Organe des Schützenbundes "Oberbarnim" Finow/ Heegermühle Anno 1872 e.V. sind:

[Alle Meldungen](#)

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### § 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Schützenbundes „ Oberbarnim“ Finow/ Heegermühle Anno 1872 e.V. besteht aus mindestens drei Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden,
- dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

2. Die vollständige Stärke des Vorstandes für die kommende Wahlperiode wird regelmäßig in der Wahlversammlung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Die Vorschläge für den Vorstand erfolgen durch die Mitglieder.

Die für den Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Einzelfunktionen werden in einer konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes festgelegt.

4. Die Vertretung gemäß § 26 BGB im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr des Schützenbundes obliegt dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinsam als Vertreter handeln.
5. Der Vorsitzende, der erste Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister verwalten das Vermögen des Schützenbundes.
6. Der Vorstand gibt jährlich Rechenschaft über Ein- u. Ausgaben sowie über das vorhandene Vermögen des Schützenbundes im vergangenen Geschäftsjahr an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Entlastung erteilen.
7. Der Schützenbund gibt sich eine Geschäftsordnung zur Umsetzung der Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Schützenbundes gemäß Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Festlegungen der Geschäftsordnung.
9. Mehrere Vorstandsfunktionen dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

#### § 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Schützenbundes.
2. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
3. Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und zur Verfügung über die Eigenmittel und regelt deren Verwaltung.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt Satzungsänderungen und genehmigt die Geschäftsordnung
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt gem. § 58 Nr. 4 BGB in Schriftform. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Entsprechend der Jahresplanung führt der Vorstand Vorstands- und Mitgliederversammlungen durch.

6. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Für eine Beschlussfassung die eine Änderung der Satzung herbeiführt ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Genehmigung der Bilanz und die Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Neuwahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Änderung der Geschäftsordnung
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - die Festsetzung von Aufbaustunden und deren Ausgleichszahlung
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - die Auflösung des Bundes

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger, der die Satzung des

Schützenbundes anerkennt und an ihrer Verwirklichung mitwirken will, kann Mitglied werden. Im Rahmen der Jugendförderung wird über die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren im Einzelfall entschieden.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Sportsektionen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Die Mitgliedschaft im Schützenbund „Oberbarnim“ Finow/ Heegermühle Anno 1872 e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Schützenbundes zu beantragen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Dieser Antrag wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit der Anwesenden über die Aufnahme des Antragstellers. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Annahme des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist durch das Neumitglied innerhalb von 10 Kalendertagen der festgelegte Aufnahmebeitrag zu entrichten. Ausnahmeregelungen können auf Antrag durch den Vorstand getroffen werden.

4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich, begründet jedoch keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge oder bereits getätigter Ausgleichszahlungen für Aufbaustunden.

Gleiches gilt für Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung aus dem Schützenbund ausgeschlossen werden.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bestehen zum Ende der Mitgliedschaft offene Forderungen des Vereins gegen das scheidende Mitglied sind diese innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Ausscheiden auszugleichen.

5. Scheiden Mitglieder aus gesundheitlichen oder aus anderen, belegbaren Gründen aus und es wurde bereits eine überdurchschnittliche Beitragsvorauszahlung geleistet, kann auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung durch den Vorstand beschlossen werden.

6. Die Obergrenze an aktiven Mitgliedern soll 60 Personen nicht übersteigen. Die Mitgliederstärke der einzelnen Sportsektionen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliederstärke der Sportsektionen unterliegt nicht dieser Obergrenze und beeinflusst diese nicht.

7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Schützenbundes ist auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden befreit.

Bei Verhaltensweisen, die dem Ansehen des Schützenbundes schaden, oder anderer Unwürdigkeit kann die ausgesprochene Ehrenmitgliedschaft auf Antrag eines Mitgliedes des Schützenbundes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

8. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

9. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblicher Verletzung der Satzung oder der Festlegungen der Geschäftsordnung, z.B. bei Nichterfüllung der Pflichten eines Mitgliedes oder vereinschädigenden Verhaltens
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Schützenbundes
- und wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Rechte an dem Vermögen des Schützenbundes durch die Beendigung der Mitgliedschaft entstehen nicht.

#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Wettkämpfen des Schützenbundes teilzunehmen, die Anlagen, die Vereinswaffen, Schußgeräte und sonstigen Materialien mit Zustimmung des Vorstandes zweckentsprechend

zu nutzen und sie pfleglichst zu behandeln. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- zu einer aktiven Teilnahme am Training , an Wettkämpfen, an kulturellen Veranstaltungen und an den Mitgliederversammlungen.
- die Mindestteilnahme an sechs Mitgliederversammlungen im Jahr zu gewährleisten.
- grundsätzlich an den Schießsportveranstaltungen des Schützenbundes teilzunehmen.
- Entschuldigungen sind eine Woche vor der Veranstaltung beim Vorstand vorzutragen.
- In der Regel sind nur persönliche Arbeitsaufgaben, Krankheit, und eigener Urlaub aner kennenswert.
- Im Geschäftsjahr eine in der Geschäftsordnung festgelegte Anzahl von Aufbaustunden zu erbringen
- Für nichtgeleistete Aufbaustunden wird eine Ausgleichszahlung erhoben

3. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird ein Monatsbeitrag erhoben.

Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist grundsätzlich monatlich zu entrichten. Vorauszahlungen sind möglich Bei einem Rückstand von 3 Monatsbeiträgen nach Fälligkeit der Beitragszahlung kann auf Antrag zum Ausschluss des säumigen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung führen.

4. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der aktuellen Satzung.

#### § 9 Repräsentation des Schützenbundes

Der Schützenbund repräsentiert sich durch die Vereinsfahne und Vereinskleidung.

Für Mitglieder der Sportsektionen entfällt die Verpflichtung zur Vereinskleidung.

#### § 10 Beendigung der Rechtsfähigkeit (Auflösung)

1. Der Schützenbund kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

2. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von 90 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für diesen Beschluss ist die persönliche, schriftliche Einladung aller Mitglieder notwendig. Die Einladung hat den Inhalt der geplanten Beschlussfassung zu enthalten.

3. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kopie zuzuleiten.

4. Für die Zeit der Abwicklung gilt der Schützenbund als fortbestehend.

5. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt.

6. Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Abwicklung der Auflösung und Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Schützenbundes handlungsfähig und den Mitgliedern verantwortlich

Der Vorstand ist in der Auflösungsphase verpflichtet

- Zur Bekanntmachung der Auflösung
- Vorhandene Gläubiger zur Anmeldung von bestehenden Ansprüchen

aufzufordern.

- Zur Feststellung des Vereinsvermögens, sowie Planung und Realisierung einer Umwandlung der unbeweglichen Vermögensbestandteile in Geldwerte.
- Zur Erarbeitung eines Planes für die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens an die Einzelmitglieder.
- Dieser Verteilungsplan ist in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen
- Zur Durchführung und Überwachung der Verteilung nach dem bestätigten Verteilungsplan.
- Zur Geltendmachung von offenen Forderungen gegenüber Dritten.
- Zur Erfüllung von Gläubigerverpflichtungen

#### § 11 Sonstiges

Der Schützenbund führt interne und öffentliche Schießwettbewerbe für Vorderladerwaffen, Groß- und Kleinkaliberwaffen sowie Luftdruckwaffen durch. Als Vereinshöhepunkte wird jährlich ein Vogel- und ein Vereinspokalschießwettbewerb, sowie das Ausschießen des Schützenkönigs und des Vereinsmeisters durchgeführt. Des weiteren werden regionale Schießwettbewerbe organisiert und durchgeführt. Die Organisation und die Festlegung der Wettbewerbsregeln liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Einzelschützen des Schützenbundes nehmen an ausgeschriebenen Wettbewerben anderer Vereine und Dachverbände teil.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21.05.2015 in Kraft.

Eberswalde, den 21.05.2015

__gez. Zieschank____	__gez. Spengler____	__gez. Sada____
Vorsitzender	1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Schatzmeister